

# **Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Coburg (E VW)**

Vom 8. Februar 2005

Auf Grund von Art.6 Abs.1 und 71 Abs.9 Satz 1 und 81 Abs.1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–K) erlässt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Ziel der Eignungsfeststellung**

(1) Die Zulassung zum Studiengang Versicherungswirtschaft erfordert die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für das Studium an einer Fachhochschule sowie die Eignung des Studienbewerbers für dieses Studium nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll der Bewerber erkennen lassen, dass er die für den Studiengang Versicherungswirtschaft erforderliche Eignung besitzt, um damit eine hohe Studienerfolgsquote und eine möglichst kurze Studiedauer zu erreichen.

## **§ 2**

### **Verfahren zur Feststellung der Eignung**

<sup>1</sup>Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nach Abschluss der Bewerbungsfrist durchgeführt. <sup>2</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren gliedert sich in eine Vorauswahl und ein persönliches Feststellungsverfahren. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der allgemeinen oder der Fachhochschulreife.

## **§ 3**

### **Vorauswahl**

(1) Für

- Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife und Leistungskursen in Mathematik und / oder Deutsch, die im Abschlusszeugnis in wenigstens einem der beiden Fächer 10 Punkte oder mehr (arithmetisches Mittel der Kurs- und Abiturpunktzahlen) erreicht haben,
- Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife und Grundkursen in Mathematik und/oder Deutsch, die im Abschlusszeugnis in wenigstens einem der beiden Fächer mindestens 11 Punkte (arithmetisches Mittel der Kurs- und Abiturpunktzahlen) erreicht haben,

- Bewerber mit Fachhochschulreife bzw. fachgebundener Hochschulreife in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege, deren Endnote im Schulabschlusszeugnis mindestens 2,5 ist,
- alle übrigen Bewerber, deren Endnote im Schulabschlusszeugnis mindestens 2,5 ist, sowie
- Bewerber, die neben der erforderlichen Hochschulreife einen gültigen Vertrag über ein Ausbildungsverhältnis mit dem Abschluss Versicherungskaufmann/-kauffrau vorweisen (duales Studium),

gilt der Nachweis der Eignung für den Studiengang Versicherungswirtschaft als erbracht.

(2) Bewerber, die nicht unter Absatz 1 fallen, durchlaufen das persönliche Feststellungsverfahren nach § 5.

## **§ 4**

### **Bewerbungsverfahren**

Bewerber, die nicht nach § 3 Abs.1 als geeignet gelten, müssen dem üblichen Zulassungsantrag eine schriftliche Darstellung beifügen, aus der hervorgeht, warum sie das Studium an der Fachhochschule Coburg aufnehmen wollen und auf Grund welcher besonderen Fähigkeiten und Neigungen sie sich für dieses Studium für geeignet halten.

## **§ 5**

### **Persönliches Feststellungsverfahren**

(1) Die Eignung der Bewerber nach § 3 Abs. 2 wird in einem persönlichen Gespräch auf der Grundlage des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung und der schriftlichen Darstellung gemäß § 4, die mit dem Zulassungsantrag vorzulegen ist, festgestellt.

(2) Gegenstand des Eignungsfeststellungsgesprächs sind

- Studienmotivation
- Kenntnis und Motivation hinsichtlich einschlägiger Berufsbilder
- Interesse an wirtschaftswissenschaftlichen und mathematischen Aufgabenstellungen

- sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit.
- (3) Die Gespräche finden im August an der Fachhochschule Coburg nach näherer Festlegung durch die Prüfungskommission statt.
- (4) Die Gesprächsdauer beträgt 10 bis 20 Minuten.
- (5)<sup>1</sup>Das Gespräch wird von einem Einzelprüfer und einem Beisitzer geführt, die von der Prüfungskommission bestellt werden. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Bewerber zu den Prüfern erfolgt durch Losentscheid.
- (6)<sup>1</sup>Das Ergebnis des Gesprächs wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Durch die Bewertung „bestanden“ wird der Nachweis der Eignung für den Studiengang Versicherungswirtschaft erbracht.
- (7)<sup>1</sup>Über den Verlauf des Gesprächs wird eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort der Prüfung, der Namen der beteiligten Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.

## § 6

### Kommission zur Feststellung der Eignung

- (1) Die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch die Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Versicherungswirtschaft sichergestellt.
- (2) Sie stellt außerdem das Ergebnis der Eignungsfeststellung in einer Sitzung fest, die binnen zwei Wochen nach dem Gespräch nach § 5 stattfindet.
- (3)<sup>1</sup>Über diese Sitzung der Kommission wird eine Niederschrift angefertigt. <sup>2</sup>Die Niederschrift enthält folgende Punkte: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und das Ergebnis der Eignungsfeststellung. <sup>3</sup>Wird ein Bewerber abgelehnt, ist eine schriftliche Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 7

### Mitteilungen an die Bewerber

- <sup>1</sup>Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird den Bewerbern mit dem Zulassungs- bzw. Nichtzulassungsbescheid mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Nichtzulassungsbescheid ist zu begründen.

## § 8

### In-Kraft-Treten, sonstige Regelungen

- (1)<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2004 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Bewerber, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2004 im Bachelorstudiengang Versicherungs-

wirtschaft an der Fachhochschule Coburg aufnehmen wollen.

- (2) Ergänzend gelten die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 2. Dezember 2003 (KWKB I II 2004 S.983) in der jeweiligen Fassung.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Coburg vom 29. Juli 2004 und des Eilbeschlusses des Leitungsgremiums der Fachhochschule Coburg vom 20. August 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. September 2004, Az. XI/3-H 3444.CO.14-11/36 529.

Coburg, den 8. Februar 2005

gez.

Prof. Dr. Schafmeister  
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Februar 2005 in der Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Februar 2005 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Februar 2005.

---